

**Amt der o.ö. Landesregierung**

Verf(Präs) - 300094/53 - Schi

Linz, am 4. Oktober 1988

Bundesgesetz, mit dem das Bauern-  
Sozialversicherungsgesetz geändert  
wird (13. Novelle zum Bauern-So-  
zialversicherungsgesetz);  
Entwurf - Stellungnahme

DVR.0069264

Zu GZ 20.794/2-2/88 vom 19. August 1988

An das

Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der  
do. Note vom 19. August 1988 versandten Gesetzentwurf wie  
folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z. 2 lit. b (§ 71 Abs. 4 bis 6):

1. Die auf Grund dieser Bestimmungen des Entwurfs vorgese-  
hene Auszahlung der Hälfte des Pensionsanspruches an den  
Ehegatten des Versicherten stellt zwar dem Grunde nach  
eine begrüßenswerte Verbesserung der Stellung des Ehegat-  
ten dar, ist aber nach h. Auffassung nicht voll befriedi-  
gend; es sollte nämlich der berechtigte Wunsch des voll-  
beschäftigt, aber nicht pflichtversicherten Ehegatten  
an einer eigenen Pensionsleistung erfüllt werden.

Im Gegensatz zu allen anderen sozialversicherungsrecht-  
lichen Bestimmungen ist im BSVG bei gemeinsamer Betriebs-

- 2 -

führung bzw. Vollbeschäftigung durch Ehegatten nur eine Person von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung erfaßt. Der andere Ehegatte hat somit, ausgenommen für die Folgen von betrieblichen Unfällen, keinen Anspruch auf Pensionsleistungen aus dieser Vollbeschäftigung. Dies hat zur Folge, daß derzeit diese Person z.B. bei nicht betriebsunfallbedingter Erwerbsunfähigkeit (Invalidität) keinen Anspruch auf Pension und damit auch nicht auf Hilflosenzuschuß hat. Allfällige Pflegeheimaufenthalte bzw. Pflegegelder gehen daher nahezu in vollem Umfang zu Lasten der Länder bzw. Sozialhilfeträger. Ebenso haben Kinder dieser Personen bei deren Ableben keinen Anspruch auf Waisenpension; es müssen vor allem behinderte Kinder auf Kosten der Länder bzw. Sozialhilfeträger versorgt werden.

Hingegen könnten durch eine selbständige Pensionsversicherung für den hauptberuflich mittätigen Ehegatten nicht nur derartige Sozialhilfeleistungen vermieden werden, sondern es wäre auch für den Fall der Auflösung der Ehe bzw. der Trennung der Ehegatten wesentlich besser für die finanzielle Absicherung gesorgt.

Die aufgezeigten Probleme in der Absicherung dieser Personen gehen derzeit überwiegend zu Lasten der Länder bzw. Sozialhilfeträger und sollten daher auch aus diesem Grund beseitigt werden.

2. Es müßte wohl noch die Vorgangsweise bei Zusammentreffen des Auszahlungsanspruches mit Anspruchsübergängen an den Sozialhilfeträger gemäß § 173 Abs. 3 BSVG, sowie mit Pfändungen, Aufrechnungen von Beitragsleistungen und Übergenüssen geregelt werden.

- 3 -

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

---

Betreff:	GESETZENTWURF
Zl:	-GE/9
Datum:	6. SEP. 1988
Verteilt zum	7. OKT. 1988 <i>Maihloß</i>

- a) Allen oberösterreichischen Abgeordneten zum Nationalrat und zum Bundesrat
- b) An das Präsidium des Nationalrates  
1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3  
-----
- c) An alle Ämter der Landesregierungen
- d) An die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 Wien, Schenkenstraße 4  
-----

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor-Stellvertreter

F.d.R.d.A.:  
*Schindl*